

INHALT

1. BEGRIFFSDEFINITION

1.1. Macht

1.2. Aggression

1.3. Gewalt

Formen von Gewalt

1.3.1. Physische Gewalt

1.3.2. Psychische Gewalt

1.3.3. Strukturelle Gewalt

1.4. Sexuelle Gewalt

2. AUTOAGGRESSION

3. GEWALT UNTER BETREUTEN KINDERN, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN

4. BETREUTE MIT AUTISMUS

5. PRÄVENTION

5.1. Beispiele von Gewaltsituationen und Handlungsabläufen

5.2. Nicht tolerierbare Verhaltensweisen

5.3. Vorgehen bei Unterlassung der Meldepflicht

5.4. Vorgehen bei gravierenden Gewalthandlungen

5.5. Protokoll nach einer Gewalthandlung

5.6. Massnahmen nach einer Gewalthandlung

5.7. Zielvereinbarung nach einer Gewalthandlung

1. BEGRIFFSDEFINITION

1.1. Macht

Als Betreuende (und damit meinen wir alle tätigen Personen) in unserer Institution für Menschen mit Behinderung übernehmen wir Verantwortung für die betreuten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Diese Verantwortung beinhaltet Mittel zur Machtausübung und Kontrolle gegenüber den Betreuten. Da dieses Machtverhältnis einseitig ist, fordert es einen verantwortungsvollen und offenen Umgang damit. Die Macht der Betreuenden darf nie zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse eingesetzt werden. Sie soll immer das Ziel der Verantwortlichkeit haben und zum Wohl der Betreuten gelebt werden.

Ziel ist es, die Machtverhältnisse in Alltagssituationen zu erkennen, sie sachlich zu analysieren und einen konstruktiven und respektvollen Umgang mit der Macht zu ermöglichen.

1.2. Aggression/Autoaggression

Aggression ist die allgemeine Bezeichnung für das Angriffsverhalten von Menschen, meistens als Reaktion auf eine grosse Herausforderung oder auf einen Angstzustand. Aggressives/autoaggressives, kämpferisches Verhalten ist eine wichtige Fähigkeit, wenn es gilt, ein Ziel zu erreichen oder in der Not alle Kräfte zu mobilisieren. In diesem Sinne verstehen wir Aggression/Autoaggression der Betreuten als eine Form der Kommunikation, nicht als persönlichen Angriff gegen die betreuende Person. Es ist unsere Aufgabe, diese Kommunikation als solche zu erkennen, ohne sie zu bewerten.

Das Auftreten von Aggression/Autoaggression fordert uns Betreuende auf, unser eigenes Verhalten gegenüber den Betreuten sowie die strukturellen Vorgaben sorgfältig zu reflektieren.

Ziel ist es, dass die Betreuten so wenig wie möglich Aggression/Autoaggression als Mittel der Kommunikation einsetzen müssen. Die Verantwortung dafür liegt bei uns Betreuenden.

1.3. Gewalt

Gewalt steht hier für eine Kraft, welche sich durchsetzt, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der anderen.

Gewaltanwendungen liegen dann vor, wenn Massnahmen getroffen oder Methoden eingesetzt werden, welche die physische und/oder psychische Integrität eines Anderen verletzen. Formen von Gewaltanwendungen können situativ, normativ oder strukturell auftreten.

Unser Ziel ist es, alle Formen von Gewaltanwendungen durch die Betreuenden zu vermeiden. Körperliche Kraft darf nur eingesetzt werden zum Schutz von Betreuten vor sich selber oder untereinander oder zum Schutz des Betreuenden vor dem Betreuten. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Einsatz von körperlicher Kraft verantwortungsbewusst zu handhaben und kritisch zu hinterfragen.

Formen von Gewalt

a) Physische Gewalt:

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.

Beispiele:

- Affekthandlungen (z.B. Ohrfeigen oder andere körperliche Übergriffe)
- Strafen oder Interventionen mit Rache-Charakter (z.B. ruppige Pflegeverrichtung, zu heiss oder zu kalt baden, fester Zupacken als erforderlich)
- Handlungen, welche der Befriedigung eigener Bedürfnisse dienen (z.B. Nicht-einhalten der rollenkonformen und altersentsprechenden Distanz)
- Den Betreuten packen, zerrren, oder herumtragen in Situationen, wo es nur darum geht, einen Ablauf schneller und einfacher verrichten zu können.
- Etablierte Strafmechanismen oder Züchtigungen (z.B. Einsperren, physische oder psychische Isolation, im Bett fixieren)

b) Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit, Angst erzeugende Handlungen etc.

Beispiele:

- Beschimpfungen, Bloßstellungen
- Handlungen, welche der Befriedigung der eigener Bedürfnisse dienen (z.B. Nicht-Einhalten der rollenkonformen und altersentsprechenden Distanz)
- Etablierte Strafmechanismen oder Züchtigungen (z.B. Einsperren, psychische oder physische Isolation, im Bett fixieren)
- Kollektivstrafen (z.B. ein Betreuer hat etwas Verbotenes getan; der geplante Ausflug wird für Alle gestrichen)
- Kultur der „über andere sprechen“ in entwertender und/oder diskretionsverletzender Weise

c) Strukturelle Gewalt

Unter struktureller Gewalt verstehen wir als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt.

Beispiele:

- „Es gibt nur Dessert, wenn von Allem gegessen wird.“
- „Wir müssen die Betreuten um sieben Uhr ins Bett bringen, sonst werden wir mit der Arbeit zu spät fertig.“

1.4. Sexuelle Gewalt

- Sexuelle Gewalt bedeutet, dass ein Betreuender seine Machtposition, seine körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.

Siehe „Sexualkonzept Giuvaulta“

2. AUTOAGGRESSION

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, die meist stereotyp und mit hoher Geschwindigkeit ablaufen und dem eigenen Körper physische Schäden oder extreme Reize zufügen.

Autoaggression kann in andersartige stereotype oder aggressive Verhaltensweisen übergehen.

Autoaggression ist eine Kommunikationsform des Betreuten und keine Provokation gegenüber dem Betreuenden. Es ist wichtig, dass der Betreuende die Autoaggressionen nicht persönlich nimmt und wertend beurteilt oder als Reaktion auf eigenes Versagen interpretiert.

Der Betreuende soll dem autoaggressiven Betreuten deutlich zu verstehen geben, „Du als Person bist ok, aber dein autoaggressives Verhalten wird nicht toleriert.“ Damit wird dem Betreuten die Eigenverantwortung für sein autoaggressives Verhalten übergeben.

Um autoaggressive Ausbrüche möglichst zu vermeiden, soll bereits auf erste Anzeichen reagiert werden. Dem Betreuten sollen „Alternativen“ angeboten werden wie z.B. Rückzugszimmer, Situationsveränderung, Spaziergang etc.

Klare Regeln und Strukturen sind für Betreute mit autoaggressiven Tendenzen generell von grosser Wichtigkeit.

Kommt es trotz allen Massnahmen zu einem autoaggressiven Ausbruch, soll der Betreute möglichst ruhig angesprochen werden und der Betreuende in seiner Nähe bleiben. Andere Anwesende sollen den Raum verlassen. Wenn möglich sollte der Betreuende den autoaggressiven Betreuten einer anderen Betreuungsperson übergeben können.

Der autoaggressive Betreute kann festgehalten werden, um ihn vor Verletzungen zu schützen. Dies soll nur geschehen, wenn für den Betreuenden keine Gefahr besteht, selber verletzt zu werden.

Notfallmedikamente sollen nur in der Verantwortung des zuständigen Arztes und in massiv eskalierenden Situationen eingesetzt werden.

Nach einem autoaggressiven Ausbruch erstellt der Betreuende ein Protokoll. Neben der Schilderung des Verlaufs sollen auch mögliche Auslöser festgehalten werden.

3. GEWALT UNTER BETREUTEN KINDERN, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN

Alle Mitarbeitenden des Giuvaulta sind aufgefordert, auf Gewalt unter den betreuten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu reagieren.

Im Folgenden wird der Umgang mit Gewalt und Aggression in den verschiedenen Altersstufen beschrieben. Es soll uns dabei bewusst sein, dass die zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen diesbezüglich sehr unterschiedliche eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen besitzen. Dementsprechend erreichen unsere Betreuten unterschiedliche Entwicklungsstufen. Dieser Tatsache muss in der Betreuung Rechnung getragen werden.

Im Kindesalter kann und soll es möglich sein, spielerisch den Umgang mit körperlichen Kräften zu erfahren. Dabei können die Kinder lernen, die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Gleichzeitig sollen sie ein angemessenes Durchsetzungsvermögen entwickeln können. Für einen solchen Prozess brauchen die Kinder unsere Unterstützung in Form von konkreten Hilfestellungen und Rückmeldungen.

In den Kindergartengruppen, Schulklassen und Wohngruppen entwickeln sich Dynamiken, die geprägt sind von unterschiedlichen Rollen, Interessen, Stärken und Schwächen der Kinder. Sie sind gefordert, mit dieser komplexen Situation umzugehen. Zu hohe oder zu tiefe Anforderungen können zu aggressiven und gewalttätigen Reaktionen führen. Oft zeigt sich die Gewalt schon in der Sprache oder in nonverbalen Äusserungen. Was am Anfang als Ventil dient, kann der Vorläufer von körperlicher Gewalt sein.

Es gibt ein normales und altersentsprechendes Kräftemessen, das uns nicht beunruhigen sollte. Unvermitteltes Schlagen anderer oder ständiges Provozieren anderer ist gewalttätig. Wir sind aufgefordert, nicht nur zuzuschauen, sondern zu reagieren. Es ist unsere Aufgabe, den Kindern andere Verhaltensmöglichkeiten aufzuzeigen und sie dabei aktiv zu begleiten.

Im Jugendalter haben die Betreuten schon eine längere Lebensgeschichte hinter sich, doch nicht weniger Hürden vor sich, die im weiteren Leben zu bewältigen sind. Es kann die Zeit der verstärkten Verselbständigung und Ablösung von verschiedenen Gefügen (Familie, Schule, Wohngemeinschaften usw.) sein.

Auch im Jugendalter kann man noch verunsichert und verletzlich sein.

Nicht mehr Kind sein und noch nicht erwachsen sein können, kann Spannungen auslösen, die sich in aggressiven Gewaltreaktionen zeigen können. Es kann zu offenen oder versteckten Gewalthandlungen kommen, denen verschiedene Ursachen zu Grunde liegen können. Ein Grund kann Neid oder Eifersucht gegenüber anderen Jugendlichen sein, die evtl. schon ein gesicherteres Selbstwertgefühl besitzen. Auch hier können verbale oder andere Provokationen vorausgegangen sein. Ein zusätzliches Spannungsfeld kann entstehen, weil ein Teil der betreuten Jugendlichen sich eher an den Gleichaltrigen orientiert und die Hilfestellungen der Betreuenden ablehnt.

Bei Gewaltanwendungen unter Jugendlichen müssen wir aber trotzdem eingreifen und zu schlichten versuchen, damit eine versöhnliche, konstruktive Lösung mit allen Beteiligten gefunden wird.

Einige unserer erwachsenen Betreuten haben einen grossen Teil ihres bisherigen Lebens in Institutionen verbracht. Dies hat teilweise in einer Zeit stattgefunden, in welcher körperliche Strafen als Erziehungsmittel an der Tagesordnung waren. So haben die erwachsenen Betreuten Gewalthandlungen als Kommunikationsmittel kennen- und ausüben gelernt.

Die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaft (Wohngruppe), in der sie wohnen, ist meist fremdbestimmt. Zudem verbringen die erwachsenen Betreuten ihre Arbeits- und ihre Freizeit mit den gleichen Leuten. Kontakte zur Familie werden bei vielen Betreuten mit zunehmendem Alter immer seltener – die Institution wird mehr und mehr zu ihrem Zuhause.

Die Summe all dieser Faktoren kann bei erwachsenen Betreuten zu Spannungen führen, welche in Gewalthandlungen gegenüber Mitbetreuten ihren Ausdruck finden (können).

Die Betreuenden im Erwachsenenbereich müssen in solchen Situationen reagieren. Dies allerdings nicht in einem erzieherischen Sinn, wie das bei Kindern und Jugendlichen der Fall ist. Es ist viel mehr die Aufgabe der Betreuenden, hier nach Lösungen mit den Betreuten zu suchen, innerhalb des gegebenen institutionellen Rahmens Möglichkeiten zu schaffen, welche zum Abbau von Spannungen beitragen.

4. BETREUTE MIT AUTISMUS

Menschen mit Autismus nehmen ihre Situation und ihre Umwelt speziell anders wahr und reagieren entsprechend oft anders als andere Betreute. Sie verarbeiten Informationen sprunghaft, filternd oder verzögert. Menschen mit (ausgeprägtem) Autismus haben selten die Möglichkeit, verbale Sprache als adäquates Ausdrucksmittel einzusetzen. Deshalb müssen ihnen in diesem Bereich Alternativen (z.B. „fc“) angeboten werden.

Menschen mit Autismus sind oft sehr empfindlich auf Sinnesreize jeglicher Art. Dies alles kann bei Menschen mit (ausgeprägtem) Autismus zu grossen Verunsicherungen führen, welche sich in (auto-) aggressivem Verhalten manifestieren können. Grundsätzlich gelten die gleichen Verhaltensregeln im Umgang mit Aggression/Autoaggression wie bei anderen Betreuten. Zur Vermeidung von Aggression/Autoaggression ist es bei Menschen mit ausgeprägtem Autismus besonders wichtig, klare, überschaubare und verlässliche Strukturen als Rahmenbedingungen für den Alltag zu schaffen.

5. PRÄVENTION

Wir gehen davon aus, dass die Betreuenden ihrer Sorgfaltspflicht im Alltag gerecht werden. Dies erfordert ein hohes Mass an Achtsamkeit gegenüber Befindlichkeiten, Verhaltensweisen, Äusserungen etc. sowohl bei sich selber als auch bei den anderen Betreuenden und den Betreuten.

Die Betreuenden haben eine Vorbildrolle. Sie sind sich bewusst, dass bestehende Spannungen Gewalt gegenüber den Betreuten auslösen können.

Zwischen Betreuenden und Betreuten besteht ein Machtgefälle, welches die Betreuenden äusserst aufmerksam und sorgfältig handhaben müssen. Das Wohl der Betreuten steht immer im Vordergrund. Die Betreuenden sollen die Betreuten so behandeln, wie sie selber behandelt werden möchten, wenn sie auf fremde Betreuung angewiesen wären.

Die Betreuenden reflektieren ihre pädagogischen und agogischen Massnahmen. Ein grosser Teil von Gewalthandlungen kann vermieden werden, wenn Betreuungsarbeit und Handlungsabläufe sorgfältig hinterfragt werden.

Im Giuvaulta wird grundsätzlich jegliche Gewaltanwendung abgelehnt.

Gewalthandlungen sind Zeichen der Verzweiflung und Hilflosigkeit, wenn keine angepassten pädagogischen oder agogischen Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Es ist unerlässlich, dass die Betreuenden die Möglichkeit haben, solche belastende Situationen im Team oder mit vorgesetzten Personen zu besprechen und Hilfestellungen anzufordern.

Im Alltag können Situationen eintreten, bei welchen angepasste körperliche Interventionen notwendig sind. Dies kann beispielsweise bei Eigengefährdung eines Betreuten oder bei Gefährdung von Drittpersonen der Fall sein. Solche Interventionen müssen verhältnismässig und pädagogisch begründet sein.

Sind körperliche Interventionen in bestimmten Fällen aus pädagogischen Gründen vorgesehen, ist das Vorgehen mit der Bereichsleitung und der pädagogischen Leitung zu besprechen.

Kommt es zu Gewalthandlungen, stehen Opferhilfe und Opferschutz an erster Stelle. Gewalthandlungen unterstehen den gesetzlichen Vorgaben und den strafrechtlichen Normen.

Wer eine Gewalthandlung beobachtet, ist verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass sich die Gewalt nicht wiederholt. Erste Massnahme ist in der Regel ein Gespräch mit der Gewalt anwendenden Person. Ist dies nicht möglich oder nicht wirksam, ist ein Gespräch mit den Vorgesetzten der nächste Schritt.

Zusätzlich zu allfälligen strafrechtlichen Folgen kann die Geschäftsleitung auch disziplinarische Mittel einsetzen, welche vom Verweis über Reduktion von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen bis hin zur Entlassung reichen können.

5.1. Beispiele von Gewaltsituationen und Handlungsabläufen

Vorfall	Vorgehen
Ich stosse emotional an Grenzen und kann mich nicht mehr angemessen verhalten.	Ich bitte um Hilfe, gebe die Betreuung ab, ziehe mich aus der Situation zurück. Aussprache mit GrL, BL, PL, Team. Evtl. Information an GL.
Ich habe in irgendeiner Form Gewalt ausgeübt.	Ich erstelle ein schriftliches Protokoll (Formular „Protokoll nach einer Gewalthandlung“) und informiere unverzüglich GrL und BL. Das weitere Vorgehen wird geklärt.
Ich beobachte Gewaltausübung bei Betreuten.	Siehe Abschnitt „Vorgehen bei Unterlassung der Meldepflicht“.
Ein/e Betreute/r bringt mir Gewalt entgegen.	Hilfe anfordern, Betreuung abgeben. Info an GrL, BL, PL, Besprechung im Team, Fachberatung, Präventives Verhalten üben.
Betreute sind untereinander gewalttätig.	Eingreifen, evtl. Hilfe anfordern, mit Betreuten thematisieren, GrL informieren, Besprechung im Team, evtl. Fachberatung.
Ich erfahre von Gewaltausübung durch Drittpersonen. (Betreute, Betreuende, Eltern, Fachpersonen etc.)	Unverzögliche Meldung an GrL und BL. Evtl. Informationen sammeln und beteiligte Personen ansprechen (nur nach Rücksprache mit GrL und BL)

5.2. Nicht tolerierbare Verhaltensweisen

- Verbale Demütigung
- Körperliche Übergriffe jeglicher Art (Ohrfeigen, Schläge, Tritte etc.)
- Entzug von Zuwendung (z. Bsp. Pflege)
- Angsterzeugende Drohungen (verbal/nonverbal)
- Ignorieren von Schmerzen etc.

5.3. Vorgehen bei Unterlassung der Meldepflicht

Hat ein Betreuender den nachweisbaren Verdacht, ein anderer Betreuender wende gegenüber Betreuten Gewalt an oder hat er Gewaltanwendungen beobachtet, ist die GrL und BL zu informieren.

Die BL führt ein Gespräch mit dem verdächtigten Betreuenden im Beisein des beobachtenden Betreuenden.

Der verdächtige Betreuende erhält die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Ziel des Gesprächs soll eine Beurteilung des Verdachts sein.

Das Gespräch ist schriftlich zu protokollieren und das Protokoll von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Die BL informiert die GL.

5.4. Vorgehen bei gravierenden Gewalthandlungen

Bei einer gravierenden Gewaltanwendung informieren die GL und die PL die Stiftungsratspräsidentin. Zur Unterstützung kann eine externe Beratung hinzu gezogen werden. Diese kann im weiteren Verlauf eine beratende und unterstützende Funktion übernehmen. Gemeinsam entscheiden GL, PL und Stiftungsratspräsidentin über das weitere Vorgehen:

- Die Entscheidung, wann die Eltern/gesetzliche Vertretung informiert werden, treffen GL, PL und BL.
- Die Eltern/gesetzliche Vertretung müssen ausdrücklich auf ihr Recht zur Anzeige aufmerksam gemacht werden.
- Gemeinsam wird ein schriftlicher Massnahmenplan erstellt (Formular) und von allen Beteiligten unterzeichnet.
- Besteht eine akute Gefahr für die Betreuten und ist die Zusammenarbeit mit dem betreuenden Täter nicht mehr möglich, wird dieser bis zum Abschluss einer allfälligen Untersuchung freigestellt.

5.5. Protokoll nach einer Gewalthandlung

Name des Betreuenden	
Name des Betreuten	
Datum der Gewalthandlung	
Eventuelle Zeugen der Gewalthandlung	
Beschreibung der Gewalthandlung	
Datum der Meldung an die Bereichsleitung	

5.6. Massnahmenplan nach einer Gewalthandlung

Name des Betreuenden	
Name des Betreuten	
Datum der Gewaltanwendung	
Eventuelle Zeugen der Gewaltanwendung	
Datum der Meldung an die Bereichsleitung	
Beschreibung der Gewalthandlung	
Datum der Information an die Eltern/gesetzliche Vertretung und Name der informierenden Person	
Namen der Fall führenden Vorgesetzten	
Datum des Beurteilungsgesprächs und Einschätzung durch die Fall führenden Vorgesetzten.	

5.7. Zielvereinbarung nach einer Gewalthandlung

Name des Betreuenden	
Name des Betreuten	
Angeordnete Massnahmen/Sanktionen	
Vereinbarte Unterstützungsmassnahmen	
Zielvereinbarung	
Indikatoren der Zielerreichung	
Datum der Zielauswertung	
Ergebnisse der Zielauswertung	
Weiters Vorgehen	